

Satzung des Vereins

„Meckenheimer Stadtmuseum und Kulturforum e.V.“

§ 1 Name

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Meckenheimer Stadtmuseum und Kulturforum e.V.“

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Meckenheim.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Wahrung des historischen und kulturellen Erbes von Meckenheim sowie die Pflege von Kultur und Kunst.
2. Der Verein
 - a) unterhält das Meckenheimer Stadtmuseum in der Begegnungsstätte für Meckenheimer Geschichte und Kultur;
 - b) plant und organisiert Maßnahmen zur Darstellung der Meckenheimer Stadtgeschichte sowie des lokalen Kulturgeschehens;
 - c) berät und unterstützt die Organe der Stadt Meckenheim in historischen und kulturellen Fragen;
 - d) unterstützt und fördert in Kooperation mit anderen Vereinen die Pflege von Geschichte und Kultur in Meckenheim;
 - e) kann auch weitergehende Angebote im Sinne seiner Zielsetzung machen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die übrigen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Eine etwaige Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden muss.
4. Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist;
- b) Tod des Mitgliedes;
- c) Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds; wenn:
 - i) ein vereinsschädigendes Verhalten belegt ist;
 - ii) mehr als ein Jahresbeitrag offen ist und trotz schriftlicher Mahnung der offenstehende Betrag nicht binnen 6 Monaten nach Mahnung entrichtet wurde;
 - iii) Verstöße gegen die Satzung des Vereins erfolgten.

Der Beschluss ist, mit Gründen versehen, dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

- d) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes im Falle der Ausschlussgründe unter c) auf Beschluss der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandsmitgliedes.

Der Beschluss ist, mit Gründen versehen, dem Vorstandsmitglied schriftlich bekanntzumachen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie können darüber hinaus einberufen werden, wenn es dem Interesse des Vereins dient. Für die Einberufung gelten dieselben Bedingungen wie unter 1.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung im Widerspruchsverfahren eines abgelehnten Aufnahmeantrags;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Festlegung des Jahresbeitrags;
 - f) Beschlussfassung über die sonstigen Punkte der jeweiligen Tagesordnung;
 - g) Abgabe von Empfehlungen und Forderungen an den Vorstand;
 - h) ggfs. Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung des Vermögens;
 - i) Wahl der Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter bzw. eine Leiterin.
5. Bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.
7. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit.
8. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Beschlüsse niedergelegt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) mindestens drei Besitzern bzw. Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Beide sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für begrenzte Aufgabenbereiche Hilfspersonen heranziehen. Sofern diese nicht Mitglieder des Vereins sind, wird ihr Wirken wie eigenes Wirken des Vereins angesehen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zu erstattende Aufwendungen sind zu belegen.
6. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden für die erste Amtszeit von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, danach auf jeweils 2 Jahre. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung von Anfang an auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder ist durch Erklärung des Misstrauens der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen hat. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter/die Leiterin der Vorstandssitzung.
9. In Einzelfällen kann die Beschlussfassung, sofern die Vorstandsmitglieder nicht widersprechen, außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich vollzogen werden.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 11 Rechenschaftslegung

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren und zwar so, dass sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

Der Vorstand berücksichtigt die gültigen Datenschutzrichtlinien und informiert die Mitglieder über die Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 10% der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Meckenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.04.2001 inklusive der Änderung vom 19.09.2005

Diese Satzung wurde vom Amtsgericht Bonn am 10.08.2020 unter Nr. 5 in das Vereinsregister 12493 eingetragen.